clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 122/16

Datum: 10. Oktober 2016
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Aktienindexderivate:
Einführung von Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 092/16

Kontakt: Derivatives Clearing Supervision, T +49-69-211-1 12 50, clearing@eurexclearing.com,
Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, risk@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte der folgenden Regelwerke:

1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG
3. Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

und

4. Designated Market Maker Agreement for Eurex Daily Futures on Mini KOSPI-200-Futures (nur in Englisch)

Zusammenfassung:

Eurex Clearing wird mit Wirkung zum **28. November 2016** Clearing-Services für die an der Eurex Exchange eingeführten Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures anbieten.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Clearing des neuen Produkts und zu den geänderten Abschnitten der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing AG.

Informationen speziell zum Handel im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Produkts und die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG entnehmen Sie bitte Eurex-Rundschreiben 092/16.

eurex clearing

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender),
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit
Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht
Frankfurt/Main

Aktienindexderivate:
Einführung von Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures

Eurex Clearing wird mit Wirkung zum 28. November 2016 Clearing-Services für die an der Eurex Exchange eingeführten Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures anbieten.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Clearing des neuen Produkts und zu den geänderten Abschnitten der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing AG.

Informationen speziell zum Handel im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Produkts und die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG entnehmen Sie bitte Eurex-Rundschreiben 092/16.

1. Überblick

Basiswert			
Index	**Währung**	**Indextyp**	**ISIN**
Mini-KOSPI-200-Futures, die zum Handel an KRX zugelassen sind	KRW	Equity	DE000A2BMRF0

Eurex-Produkt				
Futures	**Währung**	**Produktkürzel**	**ISIN**	**Produkttyp**
Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures	KRW	FMK2	DE000A2BMKU4	FINX

2. Kontraktspezifikationen

Die ausführlichen Kontraktspezifikationen entnehmen Sie bitte Eurex-Rundschreiben 092/16.

Produktname	Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures
Produktkürzel	FMK2
Produkt-ISIN	DE000A2BMKU4
Währung	Südkoreanischer Won (KRW)
Produkttyp	FINX
Basiswert	Mini-KOSPI-200-Futures, die zum Handel an KRX zugelassen sind
Kontraktgröße	Ein Mini-KOSPI-200-Futures-Kontrakt der relevanten Serie
Notierung	In Punkten, mit zwei Dezimalstellen
Tick-Größe und Tick-Wert	0,02 Punkte (KRW 2.000)
Kontraktlaufzeit	Ein Handelstag Mini-KOSPI-200-Futures, die zum Handel an KRX zugelassen sind, haben eine Kontraktlaufzeit von bis zu sechs aufeinander folgenden Monaten.
Abwicklung	Variation Margin an Eurex und physische Lieferung über Eröffnung einer Position in Mini-KOSPI-200-Futures am folgenden Handelstag an KRX vor der dortigen Marktöffnung

Täglicher oder Schlussabrechnungspreis	Der tägliche Abrechnungspreis der Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures ist auch der Schlussabrechnungspreis. Dieser entspricht dem täglichen Abrechnungspreis, der von KRX für den an KRX zum Handel zugelassenen Mini-KOSPI-200-Futures-Kontrakt am selben Handelstag berechnet wird. Die Geldzahlungen, die im Zusammenhang mit Variation Margin entstehen, werden in KRW bei einer Korrespondenzbank in Südkorea gezahlt bzw. empfangen.
Letzter Handelstag	Jeder Handelstag der Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures ist der letzte Handelstag, vorausgesetzt, dieser ist auch ein Handelstag an KRX.
Handelszeiten	10:00–21:00 Uhr MEZ (18:00–05:00 KSZ) oder 11:00–21:00 Uhr MESZ (18:00–04:00 Uhr KSZ)

MEZ = Mitteleuropäische Zeit
MESZ = Mitteleuropäische Sommerzeit
KSZ = Koreanische Standardzeit

3. Produktgruppe

Die Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures werden der folgenden Produktgruppe zugeordnet:

Produkt	**Produkt-gruppe**	**Abwicklungs-lokationseinheit**	**Regulatorischer Status**	**Abwicklungsart**	**Produkttyp**	**Produktsegment**	**Produktwährung**	**Produktgruppen-kürzel**					
Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures	E/I Futures in KRW	bar	Nicht für US-Handel zugelassen *	Physisch	F	Aktien-index	KRW	X	N	C	H	Q	K

* Ein Antrag auf Zulassung zum Handel in den USA wurde gestellt. Sobald diesem stattgegeben wurde, wird sich die Produktgruppe ändern und Eurex wird dies in einem separaten Rundschreiben bekanntgeben.

4. Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Die entsprechenden Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) sind diesem Rundschreiben angehängt (Anhang 1).

Die Änderungen treten zum Produkteinführungsdatum 28. November 2016 in Kraft. Nach ihrer Veröffentlichung werden die geänderten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

5. Transaktionsentgelte

Transaktionsentgelte für Geschäfte in Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures sind definiert als Prozentsatz des Nominalwerts pro Kontrakt (0,03 Basispunkte):

Transaktionsentgelt pro Kontrakt: 0,0003 % x Traded Price x Kontraktgröße (d. h. KRW 100.000)

Es fallen keine Abwicklungsentgelte an, da der Kontrakt täglich verfällt.

Allen Eurex-Teilnehmern werden die Transaktionsentgelte in Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures bis einschließlich 28. Februar 2017 erlassen („Fee Holidays").

Bitte entnehmen Sie Anhang 2 die entsprechende Änderung im Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis).

6. Zulassung zu den Eurex-Trade-Entry-Services

Die Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures werden zu den Eurex-Trade-Entry-Services zugelassen.

Die Mindestanzahl zu handelnder Kontrakte mittels der Eurex-Trade-Entry-Services beträgt 100 Kontrakte.

Die „Multilateral Trade Registration"-Funktionalität wird für das neue Produkt zur Verfügung stehen.

Die „Flexible Futures"-Funktionalität wird für das neue Produkt nicht zur Verfügung stehen.

Teilnehmer, die bereits für die Eurex-Trade-Entry-Services registriert sind, können die entsprechenden Services für Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures ohne weitere Formalität nutzen.

Handelsteilnehmer, die die Eurex-Trade-Entry-Services neu nutzen wollen, sollten durch Unterzeichnung und Rücksendung der entsprechenden Erklärung ihre Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bestätigen. Außerdem sollte bei Nicht-Clearing-Mitgliedern gleichzeitig deren Clearing-Mitglied die entsprechende Anerkennungserklärung unterzeichnen und zurücksenden. Die erforderlichen Formulare finden Sie auf der Eurex Clearing-Website unter dem Link:

Ressourcen > Formulare

Die aktualisierten Abschnitte der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) sind diesem Rundschreiben angehängt (Anhang 3).

7. Simulation

Die Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures werden ab dem 19. Oktober 2016 in der Eurex-Simulationsumgebung zu Testzwecken zur Verfügung stehen.

8. Market-Making

Im Zusammenhang mit dem Designated Market-Making-Programm von Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG für Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures wird Eurex Clearing die folgenden Maßnahmen im Zeitraum vom 28. November 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2017 ergreifen:

Sofern die Designated Market Maker (DMM)-Verpflichtungen in Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures erfüllt wurden, erhalten DMMs Rabatte auf Transaktionsentgelte für Orderbuch- und Off-Book-Geschäfte auf dem M-Konto in Eurex Daily Futures auf KOSPI-200-Futures. Die Rabatte sind wie folgt festgesetzt:

- Vom 28. November 2016 bis 31. Mai 2017:
 - Wurden die Designated Market Maker (DMM)-Verpflichtungen erfüllt, erhalten DMMs einen Rabatt von 100 Prozent auf die Transaktionsentgelte (Orderbuch und Off-Book) in Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures für auf dem M-Konto gehandelte Geschäfte
 - Zusätzlich erhalten DMMs, die auch die Market Maker-Verpflichtungen in Eurex Daily Futures auf KOSPI-200-Optionen erfüllen, ab dem 28. November 2016 einen Rabatt von 70 Prozent (anstelle von 50 Prozent) auf die Transaktionsentgelte in Eurex Daily Futures auf KOSPI-200-Optionen für auf dem M-Konto gehandelte Geschäfte
- Vom 1. Juni 2017 bis 31. Dezember 2017:
 - Wurden die DMM-Verpflichtungen erfüllt, erhalten DMMs einen Rabatt von 80 Prozent auf die Transaktionsentgelte (Orderbuch und Off-Book) in Eurex Mini-KOSPI-Futures für auf dem M-Konto gehandelte Geschäfte.

Für die Registrierung als Designated Market Maker nutzen Sie bitte das Formular im Anhang 4 und senden es an Tobias Ehinger unter der Faxnummer +49-69-211-1 44 61 oder per E-Mail an tobias.ehinger@eurexchange.com. Bitte entnehmen Sie Eurex-Rundschreiben 092/16 weitere Details zum Designated Market-Making-Programm.

9. Risikoparameter

Margins für Eurex Daily Futures auf KOSPI-200-Futures werden in Prisma innerhalb der Asian cooperations KOSPI/TAIFEX Liquidation Group (PAC01) berechnet.

Die Risikoparameter für die neuen Produkte entnehmen Sie bitte der Website der Eurex Clearing unter dem folgenden Link:

Risikomanagement > Risikoparameter

10. Handelszeiten (MEZ)

Die Handelszeiten entsprechen denen für die bestehenden Eurex Daily Futures auf KOSPI-200-Optionen (OKS2) und können den Kontraktspezifikationen entnommen werden, die auf der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem folgenden Link abrufbar sind:

Ressourcen > Regelwerke > Kontraktspezifikationen

11. Anforderungen für Handel und Clearing von Eurex Daily Futures auf KOSPI-200-Derivate

Eurex-Handelsteilnehmer und Eurex Clearing-Mitglieder, die bereits für den Handel und das Clearing von Eurex Daily Futures auf KOSPI-200-Optionen zugelassen sind, sind es auch für Eurex Daily Futures auf Mini-KOSPI-200-Futures.

11.1. Anforderungen für den Handel

Eurex-Teilnehmer, die am Handel der Eurex Daily Futures auf KOSPI-Derivate interessiert sind, müssen das ausgefüllte Formular „Antrag auf Teilnahme am Handel der Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte" an Eurex Clearing AG, Member Services & Admission einsenden. Das Formular enthält u.a. den Namen und die KRX-Teilnehmer-ID des KRX-Teilnehmers, der Positionen in Eurex Daily Futures auf KOSPI-Derivate an KRX akzeptiert. Auch wird die Kenntnisnahme und Einhaltung der regulatorischen Anforderungen bezüglich Pre-Margining in Südkorea seitens des Eurex-Teilnehmers bestätigt. Zusätzlich müssen Nicht-Clearing-Mitglieder sicherstellen, dass ihr Clearing-Mitglied Eurex Daily Futures auf KOSPI-Derivate abwickeln kann. Bei Eingabe einer Order oder eines Quote in das Eurex®-System müssen Eurex-Teilnehmer für den KRX-Teilnehmer und

zur Identifizierung des jeweiligen Kontos eine 3-stellige Referenznummer des KRX-Teilnehmers angeben („KRX-Member-ID") und zumindest eine der maximal 9-stelligen Identifikationsnummern (zur Identifizierung des entsprechenden Kontos durch den KRX-Teilnehmer). Bei einer Order- bzw. Quote-Eingabe verifiziert das Eurex®-System, dass die geforderte Information eingegeben wurde. Es prüft außerdem, ob eine Beziehung zwischen dem Eurex-Teilnehmer, der die Order bzw. den Quote eingibt, und der KRX-Member-ID besteht.

11.2. Anforderungen für das Clearing

Eurex Clearing-Mitglieder, die Interesse am Clearing der Eurex Daily Futures auf KOSPI-Derivate haben, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Konto lautend auf Südkoreanische Won (KRW), entweder direkt bei der Shinhan Bank oder der The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Seoul Branch in Südkorea, oder über ein Konto einer Korrespondenzbank.
- Vorlage einer Bevollmächtigung („Power of Attorney", PoA) des KRW-Kontoinhabers für die Shinhan Bank oder die The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Seoul Branch. Die PoA erlaubt es Eurex Clearing, alle aus dem Handel von Eurex Daily Futures auf KOSPI-Derivate resultierenden Gutschriften und Belastungen in KRW automatisch dem benannten Konto bei der Shinhan Bank oder bei The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Seoul Branch zu buchen.

Alle Formulare für die Eurex-Handelsteilnehmer und Clearing-Mitglieder sind auf der Eurex-Website unter dem folgenden Pfad abzurufen:

Ressourcen > Formulare > Eurex/KRX Link

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Für Fragen oder weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Derivatives Clearing Supervision unter Tel. +49-69-211-1 12 50, E-Mail: clearing@eurexclearing.com, oder Risk Control, Tel. +49-69-211-1 24 52, E-Mail: risk@eurexclearing.com.

10. Oktober 2016

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 28.11.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[…]

2.16 Clearing von Eurex Daily-Futures-Kontrakten auf KOSPI-200- ~~Optionskontrakte~~ Derivate der Korea Exchange (KRX)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.15~~6~~ der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Eurex Daily- Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivate~~Optionskontrakte~~ der Korea Exchange Inc. („**KRX**“), nachfolgend „**Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte~~**“ genannt.

2.16.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate ~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten~~ erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1~~6~~5.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex-Börsen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten~~ erforderlichen Fremdwährungskonto für südkoreanische Won („**KRW**“) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.

2.16.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate ~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte~~ wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG täglich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.15~~6~~.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem täglichen Abrechnungspreis, der von der KRX für die an der KRX zum Handel zugelassenen Mini KOSPI-200-Futures-Kontrake und KOSPI-200-Optionskontrakte an dem jeweiligen Geschäftstag zum Handelsschluss an der KRX berechnet wurde.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung der zum Handel an der KRX zugelassenen KOSPI-200-DerivateOptionskontrakte kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.16.3 Erfüllung von Eurex- KOSPI-Daily -Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivaten durch Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures bzw. KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX und Barausgleich

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-DerivateEurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten.

(2) Offene Positionen in Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten werden von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.156.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und dessen Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.16.2). Der Käufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu leisten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem höheren Schlussabrechnungspreis zu leisten.

(3) Zusätzlich zu Absatz 2 gilt:

Die Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX erfolgt direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-DerivateEurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes an den Eurex-Börsen folgenden Geschäftstag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Geschäftstag. Insoweit werden von der Eurex Clearing AG die zwecks Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-OptionskontrakteEurex-KOSPI-Daily-Futures Kontrakten an der KRX zu eröffnenden Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200 Optionskontrakten durch entsprechende Anwendung von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absätze (1) (b) and (1) (c) unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien: Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde, beauftragtes KRX-Mitglied und des Identifikationskennzeichen der jeweiligen Auftragserteilung, aufgerechnet. Den Clearing-Mitgliedern wird das Ergebnis der Aufrechnung mitgeteilt. Die Verpflichtung zur Eröffnung bzw. zur Eingehung von entsprechenden Mini KOSPI-200-Futures-

Kontrakten oder KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX ist zwingend mittels des KRX-Systems und durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus zu erfüllen.

Hinsichtlich der aufgrund fälliger Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakte~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte~~ geschuldeten Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX tritt im Verhältnis des jeweiligen Clearing-Mitgliedes zur Eurex Clearing AG und im Verhältnis der Eurex Clearing AG zu den jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedern zeitgleich Erfüllung ein, wenn von dem jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß Satz 1 die geschuldete Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems im KRX-Clearinghaus zu Gunsten des entsprechenden Clearing-Mitgliedes verbucht und diesem die Inhaberschaft an diesen Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX verschafft wurde.

Jedes Clearing-Mitglied hat selbst oder durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes sicherzustellen, dass die Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten zu dem gemäß Satz 1 bestimmten Zeitpunkt und mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus erfolgen kann. Soweit ein Clearing-Mitglied beabsichtigt, die vorgenannte Verpflichtung durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes zu erfüllen, ist die Eurex Clearing AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Information muss den Namen und die Firmenbezeichnung des beauftragten KRX-Mitgliedes (KRX-Mitglied ID) enthalten.

2.16.4 Nichteröffnung von Positionen

(1) Eröffnet das gemäß Ziffer 2.16.3 Abs. (3) zur Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verpflichtete Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakte der KRX nicht zu dem in Ziffer 2.16.3 Abs. (3) festgelegten Zeitpunkt und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG wird spätestens 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem Geschäftstag, an dem die Nichteröffnung eingetreten ist, im eigenen Namen und durch Beauftragung eines KRX Mitgliedes die nicht eröffnete Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus eröffnen bzw. eingehen. Hiermit wird die Eurex Clearing AG diese Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakte, zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes, zu Gunsten des jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedes bei dem KRX-Clearinghaus verbuchen und damit diesem Clearing-Mitglied die entsprechenden Rechte an den Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX einräumen. Sodann wird die Eurex Clearing AG

zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes eingegangenen Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten unmittelbar an der KRX glattstellen.

- Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die vorgenannten Maßnahmen der Eurex Clearing AG gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Regelung eine Eröffnung bzw. eine Eingehung von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX eingeleitet hat, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, am Tag der Einleitung dieser Maßnahmen oder danach, gemäß Ziffer 2.16.3 Abs. (3) die Erfüllung der geschuldeten Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX an das jeweilige andere Clearing-Mitglied zu bewirken. Wurde von der Eurex Clearing AG dem jeweils anderen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.16.4 Abs. (2) in Verbindung mit Ziffer 2.16.3 Abs. (3) die Inhaberschaft an der geschuldeten Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX verschafft, erlöschen die aus den ursprünglichen Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakte ~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten~~ resultierenden Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes auf Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mit schuldbefreiender Wirkung.

- Die Eurex Clearing AG kann von der oben genannten Frist von 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem jeweiligen Geschäftstag abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Frist die vorgenannten Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den ursprünglichen Eurex Daily Futures-Kontrakten auf ~~Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakte oder~~ KOSPI-200-~~Optionskontrakten~~ Derivaten ~~der KRX~~ resultierende und zu beachtende Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(2) Die Kosten, die durch die vorgenannten Maßnahmen entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zuzüglich etwaiger Verluste, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstanden sind, zu tragen. Mögliche Gewinne, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstehen, werden nach Abzug aller der Eurex Clearing AG entstandenen Kosten, den Zugeordneten Beträgen der Eurex Clearing AG zugeführt.

(3) Des Weiteren erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz (1) durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Orderbuch-Geschäfte

Für an den Eurex-Börsen über das Orderbuch abgeschlossene Transaktionen gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelte pro Kontrakt. Für einzelne nachfolgend näher bezeichnete Produkte wird in Abhängigkeit von der Kontraktzahl, auf die sich ein Geschäftsabschluss bezieht, ein reduziertes Entgelt für die Zahl der Kontrakte berechnet, die den jeweils definierten Schwellenwert übersteigt. Auf Transaktionen, die auf M-Konten verbucht werden, findet das in der Kategorie „Standard-Entgelt“ festgelegte Entgelt Anwendung.

Satz 3 gilt nicht für zutreffend auf M-Konten verbuchte Aktienfutures-Geschäfte. Für diese Geschäfte findet die gemäß Satz 2 festgelegte Entgelt-Staffel Anwendung.

Kontrakt[1)]	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Aktienindexderivate					
Futures					
[…]					
Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionen ~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakt~~[5)]	KRW	0,04%	n. a.		
Eurex Daily Futures-Kontrakte auf Mini KOSPI-200-Futures[5)]	KRW	0,0003%	n.a.		
[…]					

[…]

5) Die Entgelte für Geschäftsabschlüsse in ~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten~~Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Optionen werden als Prozentsatz auf die gezahlte Prämie pro Kontrakt berechnet, also dem Prozentsatz aus obiger Tabelle multipliziert mit dem Ausführungspreis multipliziert mit dem Kontraktwert von 500.000 Südkoreanische Won (KRW).
Die Entgelte für Geschäftsabschlüsse in Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures werden als Prozentsatz auf den Kontraktwert pro Kontrakt berechnet, also dem Prozentsatz aus obiger Tabelle multipliziert mit dem Ausführungspreis multipliziert mit dem Kontraktwert von 100.000 Südkoreanische Won (KRW).

[…]

3.1.2 Off-Book-Geschäfte

(1) Für außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Transaktionen, die über die Eurex-Trade-Entry-Services (siehe hierzu auch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen) in das Eurex- System eingegeben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelte pro Kontrakt. Für einzelne nachfolgend näher bezeichnete Produkte wird in Abhängigkeit von der Kontraktzahl des in das Eurex- System eingegebenen Geschäfts ein reduziertes Entgelt für die Zahl der Kontrakte berechnet, die den jeweils definierten Schwellenwert übersteigt. Auf Transaktionen, die auf M-Konten verbucht werden, findet das in der Kategorie „Standard-Entgelt“ festgelegte Entgelt Anwendung.

Satz 3 gilt nicht für zutreffend auf M-Konten verbuchte Aktienfutures-Geschäfte. Für diese Geschäfte findet die gemäß Satz 2 festgelegte Entgelt-Staffel Anwendung.

(2) Bei außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Transaktionen, die über die Eurex-Trade-Entry-Services für Mehrparteien-Geschäfte (Multilateral Trade Registration Service) in das Eurex-System eingegeben wurden und bei denen es sich nicht um Aktienoptionen/LEPOs oder Optionen auf Zinsfutures handelt, findet auf die gesamte Kontraktzahl das Standard-Entgelt Anwendung. Das reduzierte Entgelt findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Kontrakt	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Aktienindexderivate					
Futures					
ATX® Futures	EUR	0,45	n. a.		
ATX® five Futures	EUR	0,45	n. a.		
CECE® EUR Futures	EUR	0,45	n. a.		
DAX® Futures	EUR	0,75	n. a.		
DivDAX® Futures	EUR	0,45	n. a.		
MDAX® Futures	EUR	0,45	n. a.		

Kontrakt	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
Mini-DAX® Futures[4)]	EUR	0,37	n. a.		
TecDAX® Futures	EUR	0,30	n. a.		
Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionen~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakt~~[5)]	KRW	0,04%	n. a.		
Eurex Daily Futures-Kontrakte auf Mini KOSPI-200-Futures[5)]	KRW	0,0003%	n.a.		

[…]

5) Die Entgelte für Geschäftsabschlüsse in ~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten~~Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Optionen werden als Prozentsatz auf die gezahlte Prämie pro Kontrakt berechnet, also dem Prozentsatz aus obiger Tabelle multipliziert mit dem Ausführungspreis multipliziert mit dem Kontraktwert von 500.000 Südkoreanische Won (KRW).
Die Entgelte für Geschäftsabschlüsse in Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures werden als Prozentsatz auf den Kontraktwert pro Kontrakt berechnet, also dem Prozentsatz aus obiger Tabelle multipliziert mit dem Ausführungspreis multipliziert mit dem Kontraktwert von 100.000 Südkoreanische Won (KRW).

[…]

3.2 Rabatte

3.2.1 Market-Making-Rabatte für Produkte ohne Market Making in Optionsstrategien

Bei Erfüllung der veröffentlichten Market Maker-Verpflichtungen wird monatlich ein Teil der gemäß den Ziffern 3.1.1, 3.1.2 und 3.7 geleisteten Kontraktentgelte für Transaktionen, die zutreffend auf M-Konten gebucht wurden, erstattet. Die Rabattsätze sind wie folgt festgelegt, wobei für Produkte mit Market Making in Optionsstrategien Ziffer 3.2.2 zu beachten ist:

Produktgruppe	**RMM und PMM Programm**		**AMM Programm**	
	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben
Aktienindexoptionen ohne Market Making in Optionsstrategien	55 %	40 %	80 %	60 %
Aktienoptionen ohne Market Making in Optionsstrategien	55 %	40 %	80 %	60 %
Bloomberg Indexoptionen	50 %	50 %	n. a.	n. a.
Daily Futures auf TAIEX-Optionen	50 %	50 %	n. a.	n. a.
Eurex Daily Futures-	50 %	50 %	n. a.	n. a.

Produktgruppe	RMM und PMM Programm		AMM Programm	
	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben
Kontrakte auf KOSPI-200-Optionen~~Eurex KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte~~				
Eurex Daily Futures-Kontrakte auf Mini KOSPI-200-Futures	50 %	50 %	n. a.	n. a.
[…]				

[…]

3.2.3 Volumen-Rabatte

(1) Auf zu leistende Transaktionsentgelte, die durch die Zusammenführung oder die Erfassung von Derivate-Geschäften (Geschäftsabschluss) im Sinne von Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2 begründet wurden und die sich auf Geschäfte beziehen, die zutreffend auf Eigenpositionskonten (P-Konten) eines Clearing-Mitgliedes verbucht wurden, gewährt die ECAG Rabatte nach dieser Ziffer, wenn innerhalb eines Kalendermonats die in Absatz 3 festgelegte anrechenbare Mindestzahl abgeschlossener Kontrakte (Transaktionsvolumen) je Produktgruppe erreicht oder überschritten wird.

Satz 1 gilt entsprechend für zu leistende Transaktionsentgelte, die durch die Zusammenführung oder die Erfassung von Derivate-Geschäften im Sinne von Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2 begründet wurden und die sich auf Geschäfte beziehen, die zutreffend auf Eigenpositionskonten (P-Konten) eines Nicht-Clearing-Mitgliedes verbucht wurden.

Zur Ermittlung des nach dieser Ziffer zu berücksichtigenden Transaktionsvolumens wird bei Geschäften im Sinne der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 die den in diesen Ziffern jeweils festgelegten Schwellenwert übersteigende Kontraktzahl gemäß der folgenden Formel berücksichtigt:

$$\Sigma Vol_{+} * P_{Red}/P_{S}$$

Dabei beschreibt Vol+ das den Schwellenwert übersteigende Geschäftsvolumen eines Geschäfts, PRed das „Reduzierte Entgelt“ und PS das „Standard-Entgelt“ gemäß Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2. Das den Schwellenwert übersteigende Geschäftsvolumen wird also nur zu dem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis des reduzierten Entgelts zum Standard-Entgelt entspricht.

Die Regelungen gemäß Satz 1 und Satz 2 finden keine Anwendung auf Geschäftsabschlüsse, die zunächst auf Eigenpositionskonten (P-Konten) erfasst und in der Folge auf ein Kundenkonto (A-Konto) eines Clearing-Mitgliedes oder eines Nicht-Clearing-Mitgliedes umgebucht werden.

(2) Transaktionsvolumen aus Geschäften im Sinne der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2, das zutreffend auf M-Positionskonten (M-Konten) erfasst wurde, wird zu dem Transaktionsvolumen im Sinne von Absatz 1 addiert, wenn das betroffene Clearing-Mitglied für den Abschluss von Geschäften im Zusammenhang mit der Ausführung des Market-Making durch das Clearing-Mitglied oder eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder keine Rabatte auf hierfür zu leistende Transaktionsentgelte erhält.

(3) Die ECAG gewährt Rabatte auf zu leistende Transaktionsentgelte im Sinne der Absätze 1 und 2, wenn solche Entgeltansprüche durch Geschäftsabschlüsse innerhalb eines Kalendermonats entstanden sind und das nachfolgend festgelegte Mindesttransaktionsvolumen je Produktgruppe erreicht oder überschritten wurde. Geschäftsabschlüsse in Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivate~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten~~ und Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate werden bei der Ermittlung des Transaktionsvolumens für Aktienindex-Futures nicht berücksichtigt. Die Mindesttransaktionsvolumina für jede Produktgruppe ergeben sich aus der nachfolgenden Rabattstaffelung:

Futures:

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Mindesttransaktionsvolumens werden bei diesen Kontrakten ausschließlich Orderbuch-Geschäfte gemäß Ziffer 3.1.1 berücksichtigt.

Produktgruppe	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
	Mindesttransaktionsvolumen		
Aktienindex-Futures	300.001	400.001	500.001
Zinsfutures	300.001	600.001	1.200.001

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

5 Kontraktpreis von Off-Book-Geschäften

[…]

5.2.1 Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters (im Internet abrufbar unter www.eurexclearing.com). Liegt der Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an den Eurex-Börsen an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 1, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der oberen Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermehrt um:

[…]

- 2 % bei MSCI Index-Futures-Kontrakten Eurex Daily Futures auf Mini KOSPI-200-Futures und Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Futures und TA-25 Index-Futures-Kontrakten,

[…]

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen abzüglich eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters. Liegt der Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an den Eurex-Börsen an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 4, so ergibt sich die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 4 und 5 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der unteren Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermindert um:

[…]

- 2 % bei MSCI Index-Futures-Kontrakten, Eurex Daily Futures auf Mini KOSPI-200-Futures und Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Futures und TA-25 Index-Futures-Kontrakten,

[…]

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

[…]

9.4 Block-Trade-Service

Die Eurex Clearing AG hat für den Block-Trade-Service die nachfolgend aufgeführten Produkte und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie zugelassen. Die Zulassung gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Geschäfte, im Rahmen einer Options-Strategie, einer Options-Volatilitätsstrategie oder als Kombinationsgeschäft Option-Aktie, bestehend aus außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Options- und Wertpapiergeschäften, in das Eurex-System eingegeben werden.

9.4.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Aktienindexoptionen	
Optionskontrakte auf den ATX® (OATX)	100
[…]	
Aktien-Dividenden-Futures	
Futures-Kontrakte auf Dividenden einzelner Aktien […]	1
Aktienindex-Futures	
[…] Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Futures	25
Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Optionen	100
Eurex Daily Futures auf Mini KOSPI-200-Futures	100
Eurex Daily Futures auf KOSPI-200-Optionen~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte~~	25
[…]	

[…]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

Off-Book-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

Futures-Kontrakte

[…]

Eurex Daily Futures auf KOSPI-200-Derivate~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte~~

Produkt	Produkt- ID	Zeiten	Beginn-Ende
Eurex Daily Futures auf Mini KOSPI-200-Derivate~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte~~	OKS2, FMK2	MEZ*	10~~09~~:00 - 21:00
		MESZ**	11~~10~~:00 - 21:00

* MEZ = Mitteleuropäische Zeit

** MESZ = Mitteleuropäische Sommerzeit

[…]

Please return by fax or e-mail to:

Tobias Ehinger
Fax no. +49-69-211-1 44 61
E-mail: tobias.ehinger@eurexchange.com

Designated Market Maker Agreement for Eurex Daily Futures on Mini KOSPI-200-Futures

dated as of _____

1. Eurex Frankfurt AG ("EFAG") and Eurex Clearing AG ("ECAG") and

_____ ("Participant")
(name of Participant/Member ID)

hereby enter into this Designated Market Maker Agreement (the "Agreement") for the period from 28 November 2016 under the conditions outlined below with respect to the following products:

Futures	Eurex product code	Please tick (✓) the appropriate box
Eurex Daily Futures on Mini KOSPI-200-Futures	FMK2	☐

2. The Participant will

a) fulfil the Market-Making obligations as set out in Attachment 2 to Eurex circular 092/16, as amended by the Management Board of Eurex Deutschland and the Executive Board of Eurex Zürich and as agreed upon by the Designated Market Makers from time to time ("Eurex Market-Making Obligations") and published via Eurex circular. The current Eurex Market-Making Obligations for Eurex Daily Futures on Mini KOSPI-200-Futures were published in Eurex circular 092/16.

b) provide EFAG with the name of a manager, who has the authorisation and expertise necessary to fulfil the commitments required under the Eurex Market-Making Obligations.

c) provide EFAG with the name of a manager who has the authorisation and expertise necessary to make decisions and act as coordinator for the Participant, who will be available for EFAG and ECAG with respect to this Agreement.

d) inform EFAG in the event the Participant is or will be unable to fulfil the Eurex Market-Making Obligations without undue delay and at the latest within one business day.

3. ECAG will

 a) refund 100 percent of all transaction fees (order book on Eurex Exchange) and 100 percent of all transaction fees (off-book-transactions on Eurex Exchange) for the Eurex Daily Futures on Mini KOSPI-200-Futures traded by the Designated Market Makers on M-accounts in these products up to and including 31 May 2017. Thereafter, ECAG will refund 80 percent of all transaction fees (order book on Eurex Exchange) and 80 percent of all transaction fees (off-book-transactions on Eurex Exchange) for the contracts traded by the Designated Market Makers on M-accounts in the respective products up to and including 31 December 2017. Refunds will be paid in full only if the Eurex Market-Making Obligations have been fulfilled in the month prior to the month in which they are payable. No refunds will be made for contracts traded on A- or P-accounts.

 b) refund 70 percent of all transaction fees (order book on Eurex Exchange) and 70 percent of all transaction fees (off-book-transactions on Eurex Exchange) for Eurex Daily Futures on KOSPI-200-Options (OKS2) traded by the Designated Market Makers on M-accounts in the respective products up to and including 31 May 2017. Refunds will be paid in full only if the Eurex Market-Making Obligations for both products (FMK2 and OKS2) have been fulfilled in the month prior to the month in which they are payable. No refunds will be made for contracts traded on A- or P-accounts.

4. EFAG and ECAG shall, upon occurrence of one of the following events, severally be entitled to terminate this Agreement will immediate effect:

 a) The Participant does not comply with the Eurex Market-Making Obligations for four (4) consecutive months counted as of the date of this Agreement. Conformance of the Participant with the Eurex Market-Making Obligations shall be monitored by EFAG. EFAG will determine in its sole discretion whether the Participant has fulfilled the Eurex Market-Making Obligations.

 b) The Participant does not comply with any other of its obligations stated under No. 2 above.

5. The Participant shall, upon occurrence of one of the following events, be entitled to terminate this Agreement with immediate effect:

 a) A significant change in the Contract Specifications for Futures Contracts and Options Contracts at Eurex Deutschland and Eurex Zürich for Eurex Daily Futures on Mini KOSPI-200-Derivatives.

 b) A significant change to the Eurex Market-Making Obligations.

6. The Participant and EFAG and ECAG shall severally be entitled to terminate this Agreement without giving any reason with one calendar month’s prior notice.

7. The Participant shall be notified of any changes to this Agreement and the Eurex Market-Making Obligations at least three (3) business days prior to the effective date thereof. The Participant accepts the amendments, provided a written objection is not filed with ECAG and EFAG within three (3) business days after the publication. ECAG and EFAG reserve the right to terminate the contract in case of non-acceptance of the amendments.

SHOULD BE FILLED OUT BY THE PERSON DESIGNATED IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 2. b)

Place, date

_____ _____
Name Position

_____ _____
Phone Fax

_____ _____
(Signature/Stamp of the company) E-mail address

_____ _____ _____
Day Month Year

Representatives of Eurex Frankfurt AG

_____ _____ _____
Day Month Year

Representatives of Eurex Clearing AG

Please send the completed Agreement to the fax number or e-mail address indicated on page 1.